



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

19.08.2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Private Hubschrauberflüge

Jene Personen, die private Hubschrauberflüge durchführen, müssen sich an eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen halten. Dies wurde Maria (Name geändert) erklärt, da sie sich vom Lärm der privaten Hubschrauberflüge vor allem an den Wochenenden sehr gestört fühlte.

„Eigentlich möchte ich die Wochenenden ruhig und ohne großen Lärm verbringen, aber ich war sehr erstaunt darüber, dass in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus private Hubschrauberflüge stattfanden und zwar regelmäßig“, berichtete Maria der Volksanwaltschaft, „und ich fragte mich, ob solche private Hubschrauberflüge jederzeit stattfinden können und ich wollte wissen, welchen Vorschriften solche Hubschrauberflüge unterworfen sind.“

Die Volksanwaltschaft hat Maria erklärt, dass für die „Eröffnung“ eines zeitweiligen Hubschrauberlandeplatzes lediglich eine Meldung an die zuständige Polizeidienststelle sowie an die territorial zuständige Luftfahrtbehörde ENAC gemacht werden muss (Staatsgesetz Nr. 518 vom 02.04.1968 und Ministerialdekret vom 01.02.2006), wobei natürlich das Einverständnis des Grundeigentümers des Landeplatzes vorliegen muss. Bei diesen gelegentlichen Landeplätzen ist eine bestimmte Anzahl von Flugbewegungen pro Jahr erlaubt, wobei sich diese Obergrenze nicht auf die Landefläche bezieht, sondern auf das Subjekt (sprich Pilot); ein Überschreiten der erlaubten Obergrenze würde aus dem „gelegentlichen“ Landeplatz einen permanenten Landeplatz machen und würde ein eigenes aufwändiges Zulassungsverfahren bei der Luftfahrtbehörde ENAC notwendig machen.

Die einzelnen Flugbewegungen müssen vom Piloten vorab der zuständigen Polizeidienststelle und der Luftfahrtbehörde schriftlich mitgeteilt werden, damit eine entsprechende Zählung der Flugbewegungen vorgenommen werden kann.

Die Bewertung der Lärmbelastung durch diese privaten Hubschrauberflüge liegt bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde, welche sich an genaue Lärmmesswerte und –grenzen halten muss.

Die Volksanwaltschaft hat Maria geraten, sich bei der gebietsmäßig zuständigen Luftfahrtbehörde ENAC in Bozen zu erkundigen, ob die durchgeführten privaten Hubschrauberflüge ordnungsgemäß gemeldet wurden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it